

► Jetzt ausprobieren!

Praxiswissen für unterwegs: die myIWW-App

| Wo immer Sie sind, Ihre Informationsdienste kommen mit! Mit der myIWW-App haben Sie per Smartphone oder Tablet jederzeit Zugriff auf alle Inhalte. So schöpfen Sie die Vorteile Ihres Abonnements voll aus und bleiben auch unterwegs top informiert. |

- Filtern Sie die Beiträge nach einzelnen Ausgaben oder Rubriken.
- Laden Sie gesamte Ausgaben oder einzelne Beiträge herunter, um diese offline zu lesen.
- Speichern Sie wichtige Beiträge auf der Favoritenliste (automatische Synchronisierung mit dem Web-Account).
- Teilen Sie interessante Inhalte per E-Mail, Facebook, Twitter etc.
- Lassen Sie sich per Push-Funktion über neue Inhalte informieren.
- Sehen Sie auf einen Blick, welche Beiträge Sie bereits gelesen haben und welche nicht.

Die myIWW-App steht für Sie kostenlos im jeweiligen App Store von Apple und Google bereit (QR-Codes zum Download siehe Randspalte): Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus dieser Anwendung und freuen uns über Ihr Feedback an app@iww.de.

► Haftungsrecht

Zahnprothese verschlamps: Klinik zahlt 500 Euro Schmerzensgeld

| Krankenhäuser müssen die persönlichen Wertsachen von Patienten sicher verwahren. Andernfalls hat der Patient Anspruch auf Schadenersatz. Ist der Patient durch den Verlust gesundheitlich beeinträchtigt – etwa, weil seine Zahnprothese fehlt –, kommt ein Anspruch auf Schmerzensgeld hinzu (Amtsgericht [AG] Nürnberg, Urteil vom 23.06.2021, Az. 19 C 867/21). |

Ein Krankenhauspatient hatte vor einer Operation seine persönlichen Wertgegenstände abgeben müssen. Nach dem Eingriff fehlte seine Zahnprothese. Der Patient reklamierte, aber das Krankenhaus verwies ihn an die Krankenkasse. Nach drei Monaten ohne Zahnersatz beschaffte sich der Patient die Prothese selbst und forderte die Erstattung der Kosten i. H. v. rd. 1.400 Euro sowie Schmerzensgeld. Als das Krankenhaus nicht zahlte, klagte der Patient. Die Klage hatte Erfolg: Das Gericht sah kein Verschulden des Patienten. Das Krankenhaus sei verpflichtet gewesen, die Prothese sicher aufzubewahren. Die erst ein Jahr alte Prothese hätte noch viele Jahre genutzt werden können. Wegen der monatelangen Beeinträchtigung bei der Nahrungsaufnahme sprach das Gericht dem Patienten 500 Euro Schmerzensgeld zu.

MERKE | Die Erben verstorbener Patienten haben indes keinen fiktiven Schadenersatzanspruch für verloren gegangenen Zahnersatz. Das Landgericht Osnabrück hatte eine entsprechende Klage von Erben abgewiesen (Urteil vom 10.12.2018, Az. 7 O 1610/18; Beitrag online, Abruf-Nr. 45732201).



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Apple



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Google



Verwahrte Prothese
fehlt nach der OP –
der Patient klagt
erfolgreich



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
auf iww.de/cb
weiterlesen

